

## Erläuterungen zum Entgeltnachweis

nach der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBeschV - § 108 Abs.3 Satz 1 GewO)

①

In diesem Bereich ist erkennbar, für welchen Monat die Entgeltabrechnung erstellt wurde. Bei Rückrechnungen wird hier der Monat mit Kennzeichen „R“ angegeben, der zurückgerechnet wurde. Das Datum entspricht dem Druckdatum des Entgeltnachweises.

②

Im **Info-Fenster** sind die Personalnummer, Geburtsdatum, die Entgeltgruppe und Stufe sowie Angaben zur tariflichen und der individuellen Arbeitszeit zu finden. Weiterhin ist das Eintrittsdatum und Austrittsdatum angegeben. Bei unbefristet Beschäftigten ist das Datum angedruckt, an dem das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagfreien Rente vollendet wird. Ergänzend zur der Dienstadresse wird die Privatanschrift angegeben.

③

In diesem Bereich werden die einzelnen Arbeitsentgelte für den jeweiligen Monat dargestellt. An dieser Stelle stehen sowohl die festen **Entgeltbestandteile** als auch variabel monatliche oder jährliche Bezüge (z. B. Zuschläge, Aufwandsentschädigungen, Zulagen, Sonderzahlungen etc.). Bei Rückrechnungen werden nur die Differenzen zum Originalmonat angeruckt.

Die unterschiedlichen Kennzeichen (Kennz.) der Entgeltbestandteile verdeutlichen, wie der Betrag steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlich zu behandeln ist und ob es sich um eine Einmalzahlung handelt.

(G)esamtbrutto, (E)inmalzahlung, (L)ohnsteuerbrutto, (S)V-pflichtiges Brutto, (Z)VK-pflichtiges Brutto)

Die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Zahlungen für die betriebliche Altersversorgung (ZVK-Umlage und –Beiträge werden nur nachrichtlich angedruckt und nicht zum Gesamtbrutto hinzugerechnet. Allerdings berechnen sich auf diese Arbeitgeberleistung unter Berücksichtigung von Freibeträgen für die Steuer und Sozialversicherung sogenannte Hinzurechnungsbeträge, die das Steuer- und Sozialversicherungsbrutto erhöhen.

④

Wegen der unterschiedlichen gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen unterliegen nicht alle Einkünfte im gleichen Umfang der Steuer-, Sozialversicherungs- bzw. der Beitragspflicht zur Zusatzversorgung. Deshalb werden drei Bruttosummen als Berechnungsgrundlage ermittelt.

Zu den **Bruttoentgelten** zählen: Steuerbrutto, SV-Brutto und zusatzversorgungspflichtiges Entgelte (ZVK-Brutto), wobei zwischen laufendem (lfd.) und einmaligem Entgelt (EZ) unterschieden wird. Im mittleren Teil sind die monatlichen Beträge und auf der rechten Seite die Jahressummen aufgelistet.

- **Steuerpflichtige Einkünfte** – sie bilden die Grundlage für die Höhe der abzuführenden Steuern (hierzu gehören auch sogenannte Geldwerte Vorteile)
- **Sozialversicherungspflichtige Einkünfte** – auf dieser Grundlage werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ermittelt
- **Zusatzversorgungspflichtige Entgelte** – auf dieser Basis werden die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragenden Beiträge zur Zusatzversorgungseinrichtung (VBL) ermittelt

⑤

Das Gesetzliche Netto (EBeschV) errechnet sich aus dem Gesamtbrutto (EBeschV) abzüglich der **gesetzlichen Abzüge**: Lohnsteuer (Lfd. und EZ), ggf. Kirchensteuer (Lfd. und EZ), ggf. Solidaritätszuschlag (Lfd. und EZ) und Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung. Im mittleren Teil sind die monatlichen Beträge und auf der rechten Seite die Jahressummen aufgelistet.

In der Rubrik Sonstige **Be-/und Abzüge** werden u.a. folgende Beträge aufgelistet:

⑥

- Vermögenswirksame Leistung (die an das entsprechende Bankinstitut abgeführt wird)
- Kindergeld
- Beiträge zur privaten Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung
- Pfändungsbeträge aus einem gültigen Pfändungsbeschluss oder Abtretungen
- Beiträge zu freiwilligen Zusatzversicherungen (VBL, BVUK)

Der Betrag, der letztlich auf Ihr Konto überwiesen wird (Überweisungsbetrag), errechnet sich anhand der nach den jeweiligen Bruttosummen ermittelten gesetzlichen und tariflichen sowie der persönlichen Abzüge (z.B. Gehaltsabtretungen, Sparverträge, Vorschusstilgungen usw.) vom Gesamtbrutto.

⑦

In dem Kästchen Information zur **Überweisung** sind die Überweisungsbeträge aufgeführt, die z. B. an die Zusatzversicherung, den Gläubiger oder auf das Konto für vermögenswirksame Leistungen etc. überwiesen werden. Zwischen den Überweisungsbeträgen und den o. g. zahlungsrelevanten Merkmalen finden Sie eine kurze Legende, um welche Beträge es sich im Einzelnen handelt und die entsprechenden Kontodaten (IBAN und Name des Bankinstituts).

⑧

Der folgende Informationsblock enthält weitere Pflichtangaben nach der EBeschV. Zum einen die beim Finanzamt gespeicherten Daten wie die Steuer- Identifikationsnummer, Steuerklasse, Faktor, steuerliche Freibeträge etc. . Zum anderen werden die Informationen zur Sozialversicherung wie Rentenversicherungsnummer, Krankenversicherung, Sozialversicherungskennzeichen und Gleitzone und Mehrfachbeschäftigten-Kennzeichen aufgelistet. Ergänzend sind die Prozentsätze zur Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge für die Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV), Arbeitslosenversicherung (AV) und Rentenversicherung (RV) angegeben. Für Kinderlose sind ab dem 23. Lebensjahr in der PV zusätzlich 0,25% (Stand: Jan. 2014) zu entrichten.

⑨

Zum Abschluss des Entgeltnachweises wird Ihr zuständiger Sachbearbeiter und damit Ansprechpartner der Personalstelle mit Telefonnummer ausgegeben.

Bitte prüfen Sie unbedingt jeden Entgeltnachweis auf seine Richtigkeit und klären Sie etwaige Unstimmigkeiten möglichst umgehend mit Ihrer Personalstelle, da Ihnen sonst wegen der tariflichen Ausschlussfristen finanzielle Einbußen entstehen könnten.

## Begriffserklärungen zum besseren Verständnis der Angaben auf Ihrem Entgeltnachweis

Die folgenden Erläuterungen diverser Begriffe dienen zum besseren Verständnis der teilweise sich nicht selbst erklärenden Angaben auf Ihrem Entgeltnachweis:

Grundentgelt TVA-L BBiG	} Grundlage: Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz	
Ausbildungsentgelt		die Höhe des monatlichen Ausbildungsentgelts richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsjahr
Jahressonderzahlung	Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, die im November ausgezahlt wird. Für Auszubildende im Tarifgebiet West beträgt die Jahressonderzahlung 95 % des Ausbildungsentgelts und im Tarifgebiet Ost beträgt sie 71,5 % des Ausbildungsentgelts.	
Zuschläge	z.B. Pauschalzuschläge, Gefahrenzulage	
Vermögensb.AG-Anteil	vermögenswirksame Leistungen (VL) des Arbeitgebers (AG): bei Azubis West 13,29 €/mtl., Ost 6,65 €/mtl.	
*ZVK-Umlage Arbeitgeber	Arbeitgeberanteil (AG-Anteil) zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) - erhöht ggf. Ihr steuer- und/oder sozialversicherungspflichtiges Brutto (SV-Brutto)	
Steuer-Brutto	Summe aller steuerpflichtigen Beträge (Bezüge, VL und ZVK Hinz-Betrag Steuer)	
SV-Brutto KV/PV	} Summe aller sozialversicherungspflichtigen Beträge (Bezüge, VL und ZVK Hinz-Betrag SV) - maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) des jeweiligen Versicherungszweiges (KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung, RV = Rentenversicherung, AV = Arbeitslosenversicherung)	
SV-Brutto RV		
SV-Brutto AV		
ZVK-pflichtiges Entgelt	Summe aller zusatzversorgungspflichtigen Beträge	
ZVK Hinz-Betrag Steuer / SV	der Teil der ZVK-Umlage Arbeitgeber, der Ihrem Steuer- und/oder SV-Brutto aufgrund steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlicher Regelungen hinzugerechnet wird und dementsprechend bei Ihnen die Steuer- und/oder Sozialversicherungsbeiträge erhöht	
Lohnsteuer	} Grundlage: Steuer-Brutto	gemäß Lohnsteuertabelle A anhand Ihrer individuellen Steuermerkmale
Solidaritätszuschlag		5,5 % von der Lohnsteuer, Kinderfreibeträge wirken sich reduzierend aus
Kirchensteuer		bei Kirchensteuerpflicht 9 % von der Lohnsteuer (Berlin), Kinderfreibeträge wirken sich reduzierend aus

Krankenversicherung der jeweiligen	}	Berechnungsgrundlage ist hier das jeweilige SV-Brutto	AN-Anteil z. Z.: 7,30 % einheitlicher Beitragssatz + 0,9 % gesetzlicher Sonderbeitrag (nur vom Arbeitnehmer zu tragen)
Rentenversicherung			AN-Anteil z. Z.: 9,45 %
Arbeitslosenversicherung			AN-Anteil z. Z.: 1,5 %
Pflegeversicherung			AN-Anteil :z. Z.: 1,025 %
Inkl. PV-Kinder-Zuschlag			für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr: + 0,25 %
VB Bau-, Raten-, Lebensversicherung-, Kapitalsparen	}	vermögensbildende Anlageform, die Sie als Arbeitnehmer wählen können.	
Kindergeld		entsprechend Ihrer Kindergeldfestsetzung	
Nachverrechnung aus Vorm.		z.B. Nachzahlungen oder Rückforderungen aus vorangegangenen Monaten (je nach Rückrechnung kann es sich hier um Abzugs- oder Auszahlungsbeträge handeln)	
Forderung aus Vormonat bzw. aus Forderung	}	hier finden Sie ggf. Überzahlungsbeträge aus dem lfd. Monat Vormonaten, die sich aus Rückrechnungen ergeben und ggf. von Ihnen zurückgefordert werden.	
Aufrollungsdifferenz Differenz zur Aufrolld. zur letzten Abr	}	Bei Nachzahlungen oder Rückrechnungen finden Sie hier die Abrechnung des laufenden bzw. entsprechenden Vormonats	
Pfändungen		Gehaltspfändungen gemäß Pfändungs- u. Überweisungsbeschluss bzw. Abzug wegen Abtretung von Gehaltsansprüchen, Grundlage ist die ZPO (Zivilprozessordnung)	
*Abzüge ZVK-AG-Umlage *Abzüge ZVK-AN-Umlage	}	die gesamte Umlage wird vom Arbeitgeber an die VBL überwiesen	

\*variiert nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und der Höhe des Entgelts